

4. SATZUNG

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Vom 31.08.2010

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.09.2003 (GVBl S. 730, BayRS 753-7-U) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), beide Gesetze zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25.02.2010 (GVBl S. 66) erlässt die Gemeinde Taufkirchen folgende

Satzung
zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter:

§ 1 Änderungsumfang

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1981	6,00 DM
ab 1. Januar 1982	9,00 DM
ab 1. Januar 1983	12,00 DM
ab 1. Januar 1984	15,00 DM
ab 1. Januar 1985	18,00 DM
ab 1. Januar 1986	20,00 DM
ab 1. Januar 1991	25,00 DM
ab 1. Januar 1993	30,00 DM
ab 1. Januar 1997	35,00 DM
ab 1. Januar 2002	17,89 Euro

im Jahr.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Taufkirchen, 31.08.2010

Bichlmaier
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 31.08.2010 sowohl in der Gemeindekanzlei Taufkirchen als auch in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a. Inn, Marktplatz 1 (Rathaus Kraiburg) zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Taufkirchen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 01.09.2010 angeheftet und am 16.09.2010 wieder entfernt.

Taufkirchen, 17.09.2010

Bichlmaier
1. Bürgermeister